



# HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 25.02.2021**

**Gesetzliche Krankenversicherung und Beihilfe bei hessischen Beamtinnen und Beamten – Teil II**

**und**

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 20/5185 „Gesetzliche Krankenversicherung und Beihilfe bei hessischen Beamtinnen und Beamten Teil I“ wird Bezug genommen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der durchschnittlich gemäß § 5 Abs. 5 BeihVO aufgrund des nachgewiesenen Geldwertes in Anspruch genommenen Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähig anerkannte und erstatteter Betrag? (Bitte differenzieren nach Beamtinnen und Beamten unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter sowie Versorgungsempfängerinnen und Empfänger, jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020)

Im Jahr 2018 wurden entsprechende Aufwendungen in Höhe von 20.354.041,88 € als beihilfefähig anerkannt und Sachleistungsbeihilfen in Höhe von 10.177.020,94 € gewährt. Im Jahr 2019 wurden entsprechende Aufwendungen in Höhe von 20.505.264,58 € als beihilfefähig anerkannt und Sachleistungsbeihilfen in Höhe von 10.252.632,29 € als Beihilfe gewährt. Im Jahr 2020 wurden entsprechende

Aufwendungen in Höhe von 14.035.479,98 € als beihilfefähig anerkannt und Sachleistungsbeihilfen in Höhe von 7.017.739,99 € als Beihilfe gewährt.

Weitere Differenzierungen dieser Beihilfen sind nicht möglich.

Frage 2. Wie viele Beamtinnen und Beamten erhielten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Beihilfeleistungen nach § 5 Abs. 5 BeihVO

- a) in Höhe von weniger als 10 % ihres jährlichen Beitrages in der Gesetzlichen Krankenversicherung,
- b) zu 10 bis unter 30 % ihres jährlichen Beitrages in der Gesetzlichen Krankenversicherung,
- c) zu 30 bis unter 50 % ihres jährlichen Beitrages in der Gesetzlichen Krankenversicherung,
- d) zu 50 % ihres jährlichen Beitrages in der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Entsprechende Daten sind für die Bearbeitung von Beihilfen der Sachleistungsbeihilfeberechtigten nicht erforderlich und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen bei der Zentralen Beihilfestelle des Landes beim Regierungspräsidium Kassel nicht verarbeitet werden.

Wiesbaden, 24. April 2021

**Peter Beuth**